

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen)

RdErl. d. MS v. 8. 10. 2020 — 304-43184-07/02 —

— VORIS 21147 —

Bezug: RdErl. v. 27. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1770)
— VORIS 21147 —

Nummer 4 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) vorrangig, soweit sie nach dem ‚Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander — Füreinander‘ gefördert werden und eine Kofinanzierungszusage durch das Land Niedersachsen erhalten haben. Inhaltliche Handlungsschwerpunkte der Mehrgenerationenhäuser sind der Förderrichtlinie ‚Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander — Füreinander‘ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 27. 5. 2020 (www.mehrgenerationenhaeuser.de) zu entnehmen.“
 - b) In Buchstabe b erster Spiegelstrich werden die Worte „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ durch die Worte „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander — Füreinander“ ersetzt.
2. In Nummer 4.2 Abs. 3 werden die Worte „nach Nummer 7 Abs. 2 des ‚Bundesprogramms Mehrgenerationenhäuser“ durch die Worte „nach dem ‚Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander — Füreinander“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1164

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19-Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes

Erl. d. MW v. 6. 10. 2020 — 23-32330/0501 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Der Erhalt und die Unterstützung der Gaststättenbranche ist Voraussetzung für einen

erfolgreichen und wettbewerbsfähigen Tourismus in Niedersachsen. Durch die Corona-Krise waren insbesondere die Gaststättenbetriebe zeitlich direkt und unmittelbar vom Lockdown betroffen. Durch die immer noch bestehenden Beschränkungen in der Gastronomie und im Veranstaltungsbereich leiden diese Betriebe weiterhin erheblich unter Umsatzeinbußen. Durch das Gaststättenförderprogramm werden die Betriebe in die Lage versetzt, notwendige investive Qualitätsverbesserungen ihres Angebots zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung von Arbeitsplätzen umzusetzen. Darüber hinaus werden regionale Konjunkturimpulse (Zulieferer, Handwerk, Industrie) gesetzt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

1.3 Kumulativ oder alternativ erfolgt die Gewährung der Zuwendung auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird für Investitionsvorhaben von Unternehmen des Gaststättengewerbes i. S. des § 1 NGastG gewährt, die einer nachhaltigen Betriebsführung in ökologischer, ökonomischer und/oder sozialer Hinsicht dienen oder bestehende Arbeitsprozesse optimieren und damit Arbeitsplätze und/oder den Weiterbetrieb des Unternehmens sichern. Gefördert werden Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie sonstige Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe. Zu den sonstigen Modernisierungsmaßnahmen zählen insbesondere Maßnahmen zur Anpassung des Innen- und Außenbereichs an pandemie-spezifische Belange wie z. B. Maßnahmen zur technischen Modernisierung des Betriebes (Lüftungs-, Hygiene- oder Spül- und Küchentechnik, Outdoorheizkonzepte) oder Maßnahmen des vorbeugenden Hygieneschutzes (z. B. Trennwände).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen des Gaststättengewerbes, die vor dem 1. 3. 2020 gegründet wurden, ein für jedermann zugängliches Gaststättengewerbe im Haupterwerb betreiben und über eine Betriebsstätte in Niedersachsen verfügen, in der die Investitionsmaßnahme umgesetzt wird. Pro Betriebsstätte kann nur ein Antrag gestellt werden.

3.2 Gaststättenbetriebe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bedingt durch die Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehend stillgelegt sind, können ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn nach Durchführung des Investitionsvorhabens i. S. der Nummer 2 die anschließende Nutzung als Gaststättenbetrieb sichergestellt ist. Eine entsprechende schriftliche Absichtserklärung der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsstätte ist erforderlich. Eine Reaktivierung von länger als neun Monaten stillgelegten Betrieben wird nicht gefördert.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der Kleinbeihilfenregelung 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 Kleinbeihilfenregelung 2020.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der De-minimis-Verordnung Antragsteller, die bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Bei-

hilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), waren.

3.5 Gaststättenbetriebe mit einem durchschnittlichen Nettoumsatz von 2 Mio. EUR oder mehr in den letzten drei Geschäftsjahren sowie Franchisebetriebe oder Betriebe mit einem systemgastronomischen Betriebskonzept sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.6 Sofern in der Betriebsstätte neben dem Gaststättenbetrieb auch ein Beherbergungsbetrieb ausgeübt wird, können nur Maßnahmen gefördert werden, die ausschließlich dem Gaststättenbetrieb zuzuordnen sind.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen erklären, dass sie durch die COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben. Der Nachweis erfolgt durch einen Abgleich der Umsätze der Monate April 2020 bis Juni 2020 mit denen des Vergleichszeitraumes des Vorjahres. Für Unternehmen, die nach dem 1. 4. 2019 gegründet wurden, erfolgt der Nachweis der Umsatzverluste durch Abgleich der Umsätze der Monate April 2020 bis Juni 2020 mit denen der ersten vollen drei Monate der Betriebstätigkeit. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen.

4.2 Mit Antragstellung haben die Unternehmen zu erklären, dass das geplante Investitionsvorhaben die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt und darzustellen, ob die durchzuführenden Maßnahmen einer krisenfesten und wirtschaftlich widerstandsfähigen Ausrichtung des Gaststättenbetriebes dienen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 100 000 EUR. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5 000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatelgrenze). Sofern ein Antragsteller mehrere Betriebsstätten in Niedersachsen betreibt, gilt die maximale Fördersumme insgesamt für alle Betriebsstätten.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, sind ebenfalls förderfähig.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- die Anschaffung von Fahrzeugen,
- der Grundstückserwerb,
- Finanzierungskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing- oder Mietausgaben,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen,
- Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt.

5.5 Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Haushaltsmitteln des Landes Nie-

dersachsen, des Bundes, der EU oder eines sonstigen Dritten, nicht in Anspruch genommen werden (Verbot der Doppelförderung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie des MW erfolgen kann.

6.3 Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke in ihrem Kundenportal unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfolgt abweichend von VV Nrn. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel.

7.5 Antragstellungen sind bis zum 31. 3. 2021 möglich. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zum 31. 10. 2022.

7.6 Die Zuwendung wird vorzugsweise nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (§ 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020).

Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den Antragstellern vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1164